



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart
Olgastraße 13
70182 Stuttgart

Gz: 591pä/011-2016#004
Datum: 09.06.2016

Bescheid

zur Änderung des Planfeststellungsbeschlusses

**ABS/NBS Stuttgart – Augsburg, Bereich Wendlingen – Ulm
PFA 2.2 Alaufstieg,
vom 20.September 2011, Gz.: 591ppw/029-2300#007**

gemäß § 18 AEG i.V.m. § 76 Abs. 2 VwVfG und § 18d AEG

für das Vorhaben

**NBS Wendlingen - Ulm, PFA 2.2 "Alaufstieg", 5. PÄ Streckenent-
wässerung Hohenstadt,**

in Hohenstadt,

**Bahn-km 53,400 bis Bahn-km 53,834
der Strecke 4813 Feuerbach - Stuttgart Hbf tief - Ulm Hbf**

**Vorhabenträger:
DB Netz AG
Theodor-Heuss-Allee 7
60486 Frankfurt am Main,**

**diese vertreten durch die
DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH
Räpplenstraße 17
70191 Stuttgart**

Auf Antrag der DB Netz AG, vertreten durch die DB Projekt Stuttgart – Ulm GmbH, erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 76 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und § 18d AEG folgenden

Bescheid:

A. Verfügender Teil

A.1 Änderung des festgestellten Plans

Für die beantragte Änderung des festgestellten Planes wird von einem neuen Planfeststellungsverfahren abgesehen. Der ursprüngliche Plan wird aufgehoben, soweit er mit dem neuen Plan nicht übereinstimmt und durch die geänderte Planung ersetzt oder ergänzt. Im Übrigen bleibt der festgestellte Plan einschließlich seiner Nebenbestimmungen unberührt.

Gegenstand des Vorhabens ist die Änderung der technischen Ausbildung des Entwässerungssystems sowie die Änderung der Abdichtung im Randwegbereich.

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
-	Inhaltsverzeichnis	Nur zur Information
-	Erläuterungsbericht zur Planänderung Streckenentwässerung Hohenstadt vom 13.04.2016, 8 Seiten	
	Anhang 1 zum Erläuterungsbericht: Umwelterklärung vom 14.04.2016 einschl. Beiblatt	Nur zur Information
	Anhang 2 zum Erläuterungsbericht: UiG TM 2013-1384 I.NVT 4 vom 20.08.2013	Nur zur Information

	Anhang 3 zum Erläuterungsbericht: ZiE 2141-21 izbit/011-2101#037(113-11) (ZiE 2. Änderung) vom 25.09.2013, 2141-21 izbit/011-2101#050(113-11) (ZiE 3. Änderung) vom 30.10.2015	Nur zur Information
1	Erläuterungsbericht	
1.3 a	Erläuterungsbericht Teil III – Beschreibung des Planfeststellungsbe- reichs - Austauschseite (Seite 27)	
2	Übersichtspläne	
2.3 Blatt 5b	Übersichtslageplan Strecke NBS km 51,023 – km 54,887 Maßstab 1:5.000 vom 09.02.2016	Ersetzt Anlage 2.3 Blatt 5a
3	Bauwerksverzeichnis	
3d	Bauwerksverzeichnis - Austauschseiten (Seiten 7, 8, 9)	
4	Lagepläne	
4 Blatt 18d	Lageplan – Strecke NBS km 52,746 – km 53,438 Maßstab 1:1.000 vom 09.02.2016	Ersetzt Anlage 4 Blatt 18c
4 Blatt 19b	Lageplan – Strecke NBS km 53,438 – km 54,124 Maßstab 1:1.000 vom 09.02.2016	Ersetzt Anlage 4 Blatt 19a
6	Querschnitte	
6.1 Blatt 1b	Regelprofil Einschnitt Albhochfläche, Maßstab 1:100/1:50 vom 09.02.2016	Ersetzt Anlage 6.1 Blatt 1a
6.1 Blatt 2	Regelprofil Albhochfläche (Voreinschnitt Steinbühltunnel), Maßstab 1:100 vom 09.02.2016	Neue Anlage
6.1 Blatt 3	Regelprofil Albhochfläche (Dammlage/Voreinschnitt Tunnel BAB A8), Maßstab 1:100 vom 09.02.2016	Neue Anlage
6.2 Blatt 1a	Charakteristisches Querprofil km 53,450, Maßstab 1:200 vom 09.02.2016	Ersetzt Anlage 6.2 Blatt 1
8	Leitungsbestands- und Leitungsverlegungspläne	
8 Blatt 5b	Leitungslageplan NBS km 52,746 – 53,438, Maßstab 1:1.000 vom 09.02.2016	Ersetzt Anlage 8 Blatt 5a

8 Blatt 6b	Leitungslageplan NBS km 53,438 – 54,124, Maßstab 1:1.000 vom 09.02.2016	Ersetzt Anlage 8 Blatt 6a
15	Hydrogeologie und Wasserwirtschaft	
15.3b	Erläuterungsbericht Entwässerung und Hydrotechnische Berechnungen vom 19.11.2015 – Austauschseiten (Seiten 31, 199, 200, 201, 202)	
15.4 Blatt 3b	Entwässerungslageplan – Strecke NBS km 52,746 – km 53,438, Maßstab 1:1.000 vom 09.02.2016,	Ersetzt Anlage 15.4 Blatt 3a
15.4 Blatt 4b	Entwässerungslageplan – Strecke NBS km 53,438 – km 54,124, Maßstab 1:1.000 vom 09.02.2016,	Ersetzt Anlage 15.4 Blatt 4a

A.3 Gebühren und Auslagen

Die Gebühren und Auslagen des Verfahrens trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühren und Auslagen wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Vorhaben

Gegenstand des Vorhabens ist die Änderung der technischen Ausbildung des Entwässerungssystems im Bereich der freien Strecke sowie die Änderung der Abdichtung im Randwegbereich. Der Bereich der freien Strecke Hohenstadt liegt in der WSG-Zone III. Um die Anforderungen des Gewässerschutzes zu erfüllen, erfolgt die Bahnentwässerung über oberflächennah abgedichtete Ableitungssysteme. Da diese Art der Entwässerung nach den anerkannten Regeln der Technik (insbesondere den Richtlinien der Deutschen Bahn AG) nicht geregelt ist, wurde für die vorliegende Sonderbauform der Bahnentwässerung im Karstgebiet eine Unternehmensinterne Genehmigung (UiG-TM 2013-1384 I.NVT (K)) und Zustimmung im Einzelfall (ZiE 2141-21 izbit/011-2101#037(113-11) – einschließlich 2. und 3. Änderung der ZiE) beantragt und genehmigt. Hinsichtlich der Ausführung der Streckenentwässerung ergeben sich durch die UiG/ZiE

- eine Änderung der Lage der Sammelleitung, nicht mehr wie planfestgestellt, direkt unterhalb der Sickerleitung sondern um 0,85 m versetzt nach außen,
- Die Anbindung der Sickerleitung an die Sammelleitung erfolgt nicht mehr über einen Übergabeschacht sondern über eigene Kontrollschächte der Sickerleitung,
- Die Art der Bettung der Sickerleitung wird geändert,
- Die Ausführung der Abdichtung im Randwegbereich wird geändert.

Technische und bauliche Einzelheiten der Planänderungen ergeben sich aus den Planunterlagen. Sie ersetzen insoweit die festgestellte Planung.

B.1.2 Verfahren

Die DB Netz AG, vertreten durch die DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH, hat mit Schreiben vom 09.02.2016, Az. I.NPG(M), eine Entscheidung nach § 18 AEG für

das Vorhaben „NBS Wendlingen - Ulm, PFA 2.2 "Alaufstieg", 5. PÄ Streckenentwässerung Hohenstadt" beantragt. Der Antrag ist am 10.02.2016 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, eingegangen.

Mit Schreiben vom 04.04.2016 wurde die Vorhabenträgerin zur Überarbeitung der Antragsunterlagen aufgefordert. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 27.04.2016 vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 03.05.2016, Gz.: 59191-591pä/011-2016#004, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das Gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§3a, 3c Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 AEG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Nach § 18 AEG i.V.m. § 76 Abs. 2 VwVfG und § 18d AEG kann die Planfeststellungsbehörde bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung von einem neuen Planfeststellungsverfahren absehen, wenn die Belange anderer nicht berührt werden oder wenn die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben.

B.2.2 Zuständigkeit

Das Eisenbahn-Bundesamt ist für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 AEG betreffend Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes - BEVVG). Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB Netz AG.

B.2.3 Verfahren

B.2.3.1 Umweltverträglichkeit

Nach §§ 3a ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sind die dort in Bezug genommenen Vorhaben einem sog. Screening-Verfahren (einer Vorprüfung des Einzelfalles, ob zur Genehmigung des Vorhabens eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist) zu unterziehen.

Das antragsgegenständliche Verfahren betrifft den Bau von sonstigen Betriebsanlagen von Eisenbahnen im Sinne von Nr. 14.8 der Anlage 1 zum UVPG. Daher ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c Satz 1 UVPG durchzuführen.

Aus den vorgelegten Unterlagen ergibt sich nach überschlüssiger Prüfung, dass von dem Vorhaben keine entscheidungserheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Änderung der Streckenentwässerung erfolgt unterirdisch und ist in ihrer geometrischen Auswirkung geringfügig. Auswirkungen auf die Umwelt ergeben sich nicht.

B.2.3.2 Entscheidung nach § 76 Abs. 2 VwVfG

Die Planfeststellungsbehörde sieht von der Durchführung eines neuen Planfeststellungsverfahrens ab, weil das Vorhaben insgesamt und bezogen auf diesen Planfeststellungsabschnitt noch nicht fertig gestellt ist, die beantragte Änderung von unwesentlicher Bedeutung ist und die Belange anderer nicht berührt werden oder die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben.

B.2.3.2.1 Unwesentliche Bedeutung des Vorhabens

Die beantragte Änderung ist von unwesentlicher Bedeutung. Weder Abwägungsvorgang noch -ergebnis werden hierdurch nach Struktur und Inhalt berührt. Die Frage sachgerechter Zielsetzung und Abwägung im Sinne der Gesamtplanung wird also nicht erneut aufgeworfen. Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorhabens bleiben im Wesentlichen gleich; lediglich bestimmte räumlich und sachlich abgrenzbare Teile werden geändert.

Das Vorhaben hat Änderungen von Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes zum Gegenstand. So wird die technische Ausführung der Streckenentwässerung entsprechend der Vorgaben der für die Streckenentwässerung erteilten ZiE „Sonderbauform der Bahnentwässerung im Karstgebiet mit Versickerung innerhalb des WSG“ angepasst. Die Änderungen sind räumlich und sachlich eng begrenzt.

B.2.3.2.2 Keine Berührung von Belangen anderer oder Zustimmung der Betroffenen

Schutzwürdige Interessen rechtlicher, wirtschaftlicher oder ideeller Art (Belange) werden durch die Änderung nicht berührt.

B.2.3.2.2.1 Grunderwerb

Die Planänderung hat keine Auswirkungen auf den Grunderwerb.

B.2.3.2.2.2 Immissionen

Durch die Planänderung ergeben sich keine neuen oder stärkeren Auswirkungen auf die Immissionssituation.

B.2.3.2.2.3 Umwelt

Die geänderten Bautätigkeiten erfolgen unterirdisch und sind in ihrer geometrischen Auswirkung geringfügig. Es sind keine neuen oder stärkeren Betroffenheiten in Bezug auf Umweltaspekte zu besorgen.

B.2.3.2.2.4 Wasserrechtliche Belange

Die Planänderung hat keine Auswirkungen auf wasserrechtliche Belange. Durch die Planänderung wird nur die technische Ausbildung der Streckenentwässerung, nicht aber die abzuleitende Wassermenge geändert.

B.3 Entscheidung über Gebühren und Auslagen

Die Entscheidung über Gebühren und Auslagen beruht auf §§ 3 Abs. 4 Satz 1 BE-VVG, 26 Abs.1 Satz 1 Nummer 9, 7h Abs. 1 AEG, 4 Abs. 1, 6 Abs. 1 Nr. 2 Bundes-

gebührengesetz, 1, 2 Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes in Verbindung mit deren Anlage 1, Teil I, Abschnitt 2, Nr. 2.17.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg
Schubertstraße 11
68165 Mannheim

erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Gericht schriftlich zu erheben. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI), dieses vertreten durch den Präsidenten des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Karlsruhe/ Stuttgart, Olgastraße 13, 70182 Stuttgart) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte sowie die sonst nach § 67 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 7 VwGO genannten Personen und Organisationen zugelassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffent-

Bescheid zur Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 20. September 2011, Gz.: 591ppw/029-2300#007
ABS/NBS Stuttgart – Augsburg, Bereich Wendlingen – Ulm, PFA 2.2 Alaufstieg
gemäß § 18 AEG i.V.m. § 76 Abs. 2 VwVfG und § 18d AEG für das Vorhaben
„NBS Wendlingen - Ulm, PFA 2.2 "Alaufstieg", 5. PÄ Streckenentwässerung Hohenstadt“ in Hohenstadt
Bahn-km -53,400 bis –Bahn-km 53,834 der Strecke 4813; Gz.: 591pä/011-2016#004 vom 09.06.2016

lichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten.

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart
Stuttgart, den 09.06.2016
Az.: 591pä/011-2016#004
VMS-Nr.: 3345299

Im Auftrag

Dippell